



## Nachtrag zum Lastenheft „Vergabe von E-Mobility ID“, Version 1.0

**Datum:** 12.12.2025

**Herausgeber und Verantwortung:** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)

**Ausführende Stelle:** BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., nachfolgend „BDEW“ (operativ: Energie Codes und Services GmbH, nachfolgend „Vergabebewollmächtigter“)

### 1. Präzisierung der Vergabestelle und des Auftrags

(*Ergänzung/Aktualisierung zu Ziffer 1. "Einleitung" und 3.5.4 "Aufgaben der Vergabestelle" des Lastenhefts*)

#### 1.1. Mandat und Rolle:

Das Mandat zur Vergabe der E-Mobility-ID (Provider-ID und EVSE Operator-ID) erfolgt weiterhin durch das zuständige Bundesministerium (nunmehr BMWE). Der BDEW agiert weiterhin als die beauftragte und verantwortliche Vergabestelle.

#### 1.2. Operative Durchführung:

Die operative Durchführung des ID-Vergabeprozesses, einschließlich der Datenbankpflege, der Antragsprüfung und der Rechnungsstellung, wird weiterhin durch den Vergabebewollmächtigten, eine 100%ige-Tochtergesellschaft des BDEW, wahrgenommen. Der Vergabebewollmächtigte handelt dabei im Auftrag und unter der fachlichen Weisung des BDEW. Alle im Lastenheft genannten Pflichten und Rollen der Vergabestelle sind auf die operativen Tätigkeiten des Vergabebewollmächtigten zu beziehen, sofern diese nicht explizit dem BDEW vorbehalten sind.

### 2. Erweiterung der Vergaberegeln (Mehrfachvergabe von IDs)

(*Änderung und Ergänzung von Ziffer 3.2. "Regeln rund um die ID-Vergabe" des Lastenhefts*)

#### 2.1. Zulässigkeit der Mehrfachvergabe:

Abweichend von der bisherigen Vergabapraxis, welche primär auf die Zuteilung einer Provider-ID bzw. einer EVSE Operator-ID pro ID-Inhaber abzielte, wird künftig die Zuteilung mehrerer EVSE Operator-ID an einen einzelnen ID-Inhaber zugelassen.

Voraussetzung für die Zuteilung jeder weiteren EVSE-Operator-ID ist ein gesonderter, begründeter Antrag, dessen Korrektheit und Begründetheit durch den Vergabebevollmächtigten zu prüfen ist.

Alle weiteren Regeln des Lastenhefts zur Beantragung (3.2.1), Zuteilung und Ablehnung (3.2.2) gelten sinngemäß auch für jede weitere beantragte EVSE Operator-ID.

### **3. Anpassung der Entgelte bei Mehrfachvergabe**

(Änderung und Ergänzung von Ziffer 3.3.1 "Höhe der Entgelte und Zahlungsmodus" des Lastenhefts)

#### **3.1. Höhe der Entgelte und Diskriminierungsfreiheit:**

Der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit bleibt bestehen. Die Regelung in Ziffer 3.3.1 wird jedoch wie folgt ergänzt und präzisiert:

Die E-Mobility-ID müssen an alle Akteure zu denselben Preisen/Entgelten **für die jeweils zugeteilte ID-Kategorie** vergeben werden.

Es ist zulässig, für die Zuteilung von **zusätzlichen** EVSE Operator-ID ein **abweichendes Entgelt** (im Vergleich zum Entgelt für die erste zugeteilte EVSE Operator-ID) festzulegen.

#### **3.2. Transparenz:**

Die jeweilige Höhe der Entgelte für die Zuteilung einer ersten E-Mobility-ID sowie für die Zuteilung jeder weiteren EVSE Operator-ID ist transparent zu veröffentlichen.

### **4. Präzisierung des ID-Übertragungsprozesses**

(Bestätigung und Präzisierung von Ziffer 3.1.3 "Ablauf der ID-Übertragung (Übertragungsprozess)" des Lastenhefts)

#### **4.1. Voraussetzungen für die ID-Übertragung:**

Die Übertragung einer zugeteilten E-Mobility-ID von einem ID-Inhaber auf einen Dritten ist **ausschließlich** unter den folgenden Bedingungen möglich:

- **Im Falle einer Firmenzusammenführung:** Dazu zählen Fusionen, Übernahmen oder andere Umstrukturierungen, die eine juristische Nachfolge des ID-Inhabers begründen.
- **Innerhalb eines Konzerns:** Eine Übertragung zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmen ist zulässig, sofern der abgebende und der aufnehmende ID-Inhaber Teil desselben Konzerns im Sinne des einschlägigen Gesellschaftsrechts sind. Die Konzernzugehörigkeit muss durch aktuelle, geeignete Nachweise (z. B. Konzernstrukturübersicht, Handelsregisterauszüge) belegt werden.

- **Aufgrund einer bindenden rechtlichen Entscheidung:** Zum Beispiel eine gerichtliche Verfügung oder ein rechtskräftiger Schiedsspruch, der den Anspruch des Dritten auf die E-Mobility-ID bestätigt.

#### **4.2. Ausschluss sonstiger Übertragungen:**

Außerhalb dieser spezifisch geregelten Fälle ist eine Übertragung oder ein Handel mit zugehörigen E-Mobility-ID nicht zulässig.

#### **4.3. Durchführung über den Vergabebevollmächtigten:**

Die Übertragung muss stets über den Vergabebevollmächtigten beantragt und von diesem genehmigt und dokumentiert werden. Der Vergabebevollmächtigter hat die entsprechende Dokumentation der Firmenzusammenführung oder der rechtlichen Entscheidung zu prüfen.

### **Inkrafttreten, Wirksamwerden und Gültigkeit**

#### **5.1. Inkrafttreten des Nachtrags:**

Dieser „Nachtrag zum Lastenheft“ tritt am 15. Januar 2026 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind BDEW und Vergabebevollmächtigter sowie ihre Beauftragten zur Vorbereitung und Umsetzung der notwendigen technischen und administrativen Maßnahmen gemäß den geänderten Spezifikationen berechtigt und verpflichtet.

#### **5.2. Anwendung der neuen Regelungen:**

Die in diesem Nachtrag geregelten inhaltlichen Änderungen, insbesondere die Zulässigkeit der Mehrfachvergabe der EVSE Operator-ID und die geänderten Übertragungsmodalitäten (Abschnitte 2 und 4), finden auf die ID-Inhaber erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem die geänderten Nutzungsbedingungen des Vergabebevollmächtigten wirksam werden.

#### **5.3. Wirksamwerden der Nutzungsbedingungen:**

Der Vergabebevollmächtigter hat sicherzustellen, dass die geänderten Nutzungsbedingungen, die zur Umsetzung dieses Nachtrags erforderlich sind, allen ID-Inhabern gemäß § 10 der bestehenden Nutzungsbedingungen mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden bekannt gegeben werden.

#### **5.4. Gültigkeit:**

Mit Wirksamwerden der geänderten Nutzungsbedingungen ersetzen die Bestimmungen dieses Nachtrags die korrespondierenden, bisher geltenden Regelungen des Lastenhefts „Vergabe von E-Mobility ID“ Version 1.0 (2014) in vollem Umfang.

Berlin, den 18. Dezember 2025